

Raumplanerischer Bericht Anpassung kantonaler Richtplan 16/2



S 2	Siedlungsbegrenzung: Anpassung Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn
L 5.1	Kantonale Naturschutzgebiete
L 7	BLN Gebiet
E 10	Störfallvorsorge: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge
E 11	Abbau Steine und Erden: Höerschüttung Neutal

Impressum

Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raumplanung
Abteilung Kantonalplanung und Grundlagen
Aabachstrasse 5
6300 Zug
041 728 54 80
info.arp@zg.ch

Version 1.0 öffentliche Mitwirkung

Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sowie § 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die Anpassung des kantonalen Richtplans während 60 Tagen beim Amt für Raumplanung in Zug und bei den Gemeinden des Kantons Zug öffentlich aufgelegt. Die Unterlagen können während den Bürozeiten eingesehen werden. Sie sind auch auf der Website des Amtes für Raumplanung unter www.zg.ch/richtplan zu finden (Rubrik «Richtplananpassungen»). Es werden folgende Unterlagen aufgelegt:

- Publikationstext Amtsblatt;
- Raumplanerischer Bericht inklusive Synopse.

Die Mitwirkung dauert von **Samstag, 18 Juni 2016, bis Mittwoch, 17. August 2016**. Die Bevölkerung ist eingeladen, ihre Vorschläge und Anregungen einzubringen. Möglichkeiten zur Mitwirkung:

- Formular unter www.zg.ch/richtplan > «Richtplananpassungen»;
- Per E-Mail an info.arp@zg.ch (bitte mit vollständigen Angaben zum Absender);
- auf dem Postweg an folgende Adresse (bitte mit vollständigen Angaben zum Absender):

Amt für Raumplanung
Stichwort: Richtplananpassung 16/2
Postfach
6301 Zug

Die Eingaben fliessen in die Überprüfung der Richtplananpassung ein. Die Baudirektion fasst die Eingaben zusammen und nimmt dazu Stellung. Der Regierungsrat unterbreitet seinen Bericht dem Kantonsrat zum Beschluss. Nach den Beratungen in der Kommission für Raumplanung und Umwelt sowie in der Staatswirtschaftskommission und dem Beschluss im Kantonsrat wird die Anpassung beim Bund zur Genehmigung eingereicht.

Bei Fragen hilft Ihnen Kantonsplaner René Hutter unter 041 728 54 81 oder rene.hutter@zg.ch gerne weiter.

Inhalt

	In Kürze	4
1.	S 2 Siedlungsbegrenzung: Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn	6
A	Ausgangslage	6
B	Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung	8
2.	L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete	9
A	Ausgangslage	9
B	Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung	10
3.	L 7 Landschaft: BLN Gebiete	11
A	Ausgangslage	11
B	Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung	12
4.	E 10 Störfallvorsorge: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge	13
A	Ausgangslage	13
B	Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung	16
5.	E 11 Abbau Steine und Erden: Höferschüttung Neutal	18
A	Ausgangslage	18
B	Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung	20

In Kürze

Im Kanton Zug wird die Anpassung des kantonalen Richtplans zu verschiedenen Kapiteln durchgeführt. Konkret geht es um die Verlegung der Siedlungsbegrenzungslinie in Hagendorn, um das Controlling bei den kantonalen Naturschutzgebieten, um die Überarbeitung des Kapitels zu den BLN-Gebieten, um die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge sowie um eine Höhererschüttung beim Kiesabbaugebiet Neutal (Neuheim).

Siedlungsbegrenzung: Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn

In Hagendorn soll die Siedlungsbegrenzungslinie neu entlang der bestehenden Produktionshalle der Baumgartner Fenster AG gezogen werden. So kann sichergestellt werden, dass eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung auch in Zukunft nicht stattfinden wird. Die Gestaltung der Grünbereiche ist im Bebauungsplan Allmend Hagendorn geregelt.

Kantonale Naturschutzgebiete

Im heute rechtsgültigen Richtplan ist festgesetzt, dass der Kanton alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durchführt. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass ein fixer Rhythmus zur Überprüfung nicht zweckmässig ist und zu übermässigen Störungen führen kann. Vielmehr sollen die gemachten Erhebungen wie z.B. in der Moorregeneration oder der Neophytenbekämpfung optimal genutzt und sinnvoll ergänzt werden. Daher ist ein Auftrag zur laufenden Überprüfung zielführender.

BLN-Gebiete (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung)

Der Bundesrat erteilte dem Bundesamt für Umwelt 2003 den Auftrag, die Schutzwirkung der BLN zu verbessern. Der Kanton Zug wirkte für das BLN-Gebiet 1207 «Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette» in den Jahren 2005 und 2006 intensiv bei der Pilotphase mit. Das daraus resultierende Projekt «Aufwertung BLN» wurde in der Zwischenzeit abgeschlossen. Der Richtplanauftrag L 7.2 ist somit erfüllt. Der neue Richtplaneintrag soll einen Grundsatz zu den BLN-Gebieten enthalten - ähnlich wie dies das Bundesgericht für das ISOS (Inventar der historischen Ortsbilder der Schweiz) festgelegt hat.

Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Die Störfallverordnung StfV regelt den Umgang mit den Risiken, die sich bei gefährlichen Betrieben und den Verkehrswegen (viel befahrene Strassen, Autobahn, Eisenbahn) ergeben. Die Kantone werden in der StfV verpflichtet, die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen und die Informationen über die Lage der Betriebe resp. Verkehrswege und die dazugehörigen Konsultationsgebiete für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das heutige Richtplankapitel E 10 soll ergänzt werden.

Abbau Steine und Erden: Höhererschüttung Neutal

Östlich von Neuheim wird seit Jahrzehnten Material abgebaut. Im Gebiet, das neu wieder in den Richtplan aufgenommen werden soll, wurde in den 1970er-Jahren Kies abgebaut. In den 1990er-Jahren wurde die Fläche rekultiviert und anschliessend aus der kantonalen Nutzungszone und auch aus dem Richtplan entfernt. Heute zeigt sich, dass die damalige Rekultivierung zu Problemen

bei der landwirtschaftlichen Nutzung führt, da lokale Senken entstanden sind. Mit der Wiederaufnahme in den Richtplan (als Abbau- und Rekultivierungsgebiet) soll über die gesamte, ca. 27 ha messende Fläche eine Höferschüttung durch unverschmutzten Aushub erfolgen. Dies schafft Deponieraum, behebt die Vernässungsproblematik und ermöglicht zudem eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

1. S 2 Siedlungsbegrenzung: Siedlungsbegrenzungslinie Hagendorn

A Ausgangslage

Die Fensterfabrik G. Baumgartner AG in Hagendorn plant einen Ausbau ihres Produktionsbetriebes. Das Gelände liegt am Siedlungsrand von Hagendorn und innerhalb des BLN-Gebiets Nr. 1305 «Reusslandschaft» (Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung). Die Projektstudie sieht eine Erweiterung der Produktionshalle Richtung Norden bis zur Frauentalstrasse vor. Parallel zur Flurstrasse sollen Gebäude für Büros sowie Produktion und Lager erstellt werden (siehe Plan in Abbildung 1). Das Gelände unterliegt dem Bebauungsplan Allmend Hagendorn. Die Grünbereiche G3 und die nordwestliche Teilfläche von G4 des geltenden Bebauungsplans von 2003 (siehe Abbildung 2) sollen erhalten bleiben und zu Ried- und Streuweisen aufgewertet werden. Zusätzlich liegt über den Grünbereichen die gemeindliche «Schutzzone Allmend Hagendorn»; sie wird im Anschluss in einem separaten Verfahren ebenfalls angepasst.

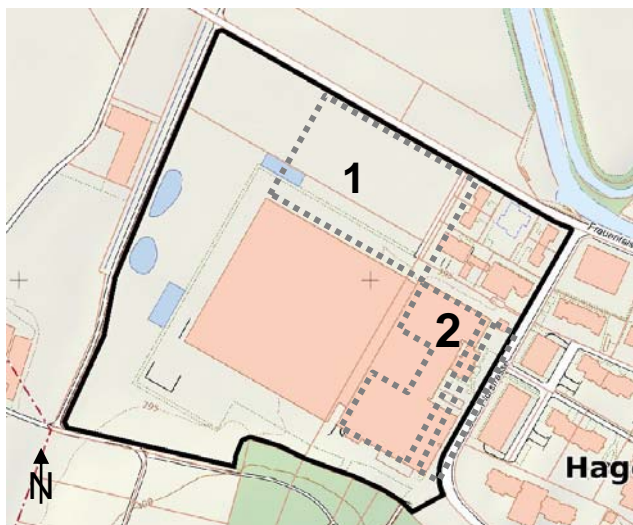


Abbildung 1: Übersichtplan mit Perimeter Bebauungsplan. Geplante Bauten sind schematisch dargestellt: 1: Produktion; 2: Büro / Lager / Produktion (zugmap.ch; 11.4.2016)

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans Allmend Hagendorn ist die einzig realistische Variante für eine Erweiterung der Fensterfabrik Baumgartner am heutigen Standort ohne Neueinzonung. Das vorliegende Konzept wählt einen Ansatz, welcher die heutige Begrenzung der Baute nach Westen in Richtung Reusslandschaft respektiert und den Schwerpunkt der Erweiterung in Form einer baulichen Verdichtung entlang der Flurstrasse, innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets, vornimmt. Da keine Erweiterung nach Westen erfolgt, bleibt der landschaftliche Übergang mittels Vegetationswand (siehe Abbildung 3), naturnahen Teichen und Hecken gewahrt und der Grünbereich G3 kann vollständig erhalten werden. Im Rahmen eines Gutachtens kommt die eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), ebenso wie die kantonale Natur- und Landschaftskommission (NLK) und die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung, zum Schluss, dass zur bestmöglichen Sicherung der wertvollen Landschaftskammer Allmend

Hagendorn die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie (siehe Abbildung 4) minimal verlegt und eng entlang der Bauten und Anlagen vorgesehen werden soll. Dies führt zur vorliegenden Anpassung des kantonalen Richtplans.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Allmend Hagendorn



Abbildung 3: Vegetationswand an der Westseite der bestehenden Produktionshalle

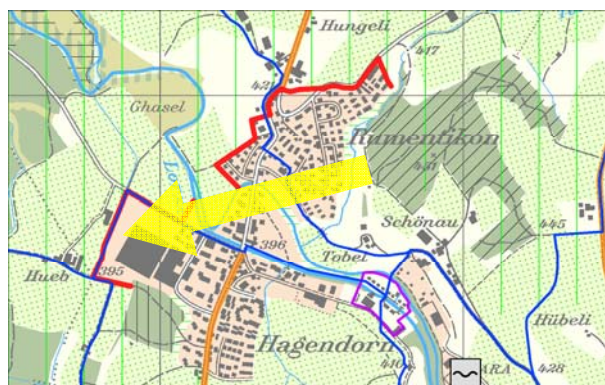


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Zonenplan mit Siedlungsbegrenzungslinie aus dem kantonalen Richtplan

B Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

B.1 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans und Synopse

Richtplankarte alt (Stand 2. Juli 2015)



Richtplankarte neu



B.2 Interessenabwägung

Die ENHK kommt zum Schluss, dass die Erweiterung der Fensterfabrik gemäss der Studie vom August 2015 einen erheblichen Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1305 darstellt. Da die geplanten Bauten jedoch nur aus wenigen Bereichen innerhalb des BLN-Perimeters einsehbar sind und auf eine Ausdehnung der Bebauung in Richtung Westen verzichtet wird, kann das Vorhaben voraussichtlich als leichte zusätzliche Beeinträchtigung eingestuft werden. Es sind jedoch verschiedene Auflagen einzuhalten, unter anderem die vorliegende Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie

an die Bauten. Damit wird sichergestellt, dass eine in Zukunft allenfalls gewünschte Erweiterung nach Westen ausgeschlossen ist. Auch die Abteilung Natur und Landschaft sowie die NLK empfehlen zur bestmöglichen Sicherung der wertvollen Landschaftskammer Allmend Hagendorn, die Siedlungsbegrenzungslinie im Richtplan zu verankern.

Die Siedlungsbegrenzungslinien zeigen unter anderem die Grenzen des Siedlungsgebiets auf, sichern das Kulturland und charakteristische Siedlungsränder und bezwecken die Freihaltung von unbebauten Lagen. Bei gestrichelten Linien besitzt die Gemeinde im Rahmen der Nutzungsplanung einen Handlungsspielraum für die Ausscheidung von Bauzonen (1-2 Bautiefen). Die durchgezogenen Linien sind faktisch parzellenscharf und es besteht kein Handlungsspielraum für die Ausscheidung von Bauzonen. Im vorliegenden Fall geht es nicht um eine Ausdehnung der Bauzone sondern um die Begrenzung der Gebäude am Siedlungsrand. Mit der Verlegung der Siedlungsbegrenzungslinie vom Rand der Bauzone nach innen und eng am bestehenden Produktionsgebäude entlang wird gewährleistet, dass keine spätere Erweiterung nach Westen möglich sein wird. Die Linie ist in diesem Fall als Grenze für Hoch- und Tiefbauten zu verstehen. Da der Bebauungsplan Allmend Hagendorn weiterhin über das ganze Areal inklusive der Grünbereiche gelten soll, bleibt der ganze Perimeter in der Bauzone. Nur so kann die landschaftsverträgliche Umgebungsgestaltung gewährleistet bleiben, da diese nur mittels Bebauungsplan grundeigentümergebunden festgelegt werden kann.

Die Fensterfabrik G. Baumgartner AG kann ihren Produktionsstandort inklusive Büro- und Lagergebäuden am bestehenden landschaftlich heiklen Standort erweitern. Der Richtplan ist die Grundlage und Voraussetzung für die nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan, Baubewilligung).

B.3 Kosten

Durch die Anpassung der Siedlungsbegrenzungslinie in Hagendorn entstehen keine Kosten.

2. L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete

A Ausgangslage

Erfolgskontrollen sind ein wichtiges Instrument, um die Wirksamkeit von Massnahmen zu überprüfen und den optimalen Einsatz der Ressourcen zu steuern. Dabei gilt es jedoch immer, ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wahren. In den vergangenen Jahren hat der Kanton in verschiedenen Bereichen gezielt Erfolgskontrollen durchgeführt. So wurden die Abgrenzungen und Nutzungen sämtlicher kantonaler Schutzgebiete 2009 und 2016 anhand von Luftbildvergleichen überprüft. Im Weiteren wurden im Zuge von Moorregenerationen in 17 Gebieten vertiefte Erfolgskontrollen durchgeführt. In 13 Gebieten, in denen Neophyten bekämpft werden, erfolgt sogar eine jährliche Berichterstattung. Auch alle Amphibienlaichgebiete werden regelmässig überprüft. Zudem führt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seit Jahrzehnten ebenfalls Erfolgskontrollen durch, z.B. im Rahmen der «Wirkungskontrolle Moorschutz» oder zur Aktualisierung der sogenannten «Roten Listen».

Eine Erfolgskontrolle betreffend «Artenvielfalt» über alle Naturschutzgebiete wurde bisher nicht durchgeführt. Zum einen ergaben Pilotversuche, dass z.B. eine wiederholte flächendeckende Aufnahme der Vegetation mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. Vor allem aber lancierte das BAFU 2011 das Projekt «Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz», welches überprüfen soll, ob sich die Biotope von nationaler Bedeutung gemäss ihrer Schutzziele entwickeln und in ihrer Fläche und Qualität erhalten bleiben. Mit floristischen und faunistischen Erhebungen sowie mit Luftbildanalysen wird der Zustand der Biotope erfasst. Die Daten werden in die zentralen Datenbanken des Bundes abgelegt und stehen den Kantonen zur Verfügung. Die Wirkungskontrolle ist als Langzeitmonitoring aufgebaut. Durch die Angleichung der Aufnahmeverfahren können Veränderungen in umfassender Weise verglichen werden.

B Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

In der Praxis zeigt sich, dass ein fix festgelegter Rhythmus von 6 Jahren für eine umfassende Erfolgskontrolle in allen kantonalen Naturschutzgebieten nicht zweckmässig ist. Im Gegensatz zur periodischen Überprüfung der Schutzperimeter und Nutzungen, wäre eine Erfolgskontrolle aller Gebiete bezüglich Artenvielfalt innert 6 Jahren gar nicht umsetzbar. In diesem Bereich gilt es vielmehr, die Erhebungen des Bundes optimal zu nutzen und diese bedarfsgerecht für ausgewählte Naturschutzgebiete oder Artengruppen durch kantonale Erhebungen zu ergänzen. Es zeigt sich auch, dass je nach Fragestellung unterschiedliche Zeitintervalle angezeigt sind. Aus diesen Gründen ist ein Auftrag zur laufenden Überprüfung zielführender.

B.1 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans und Synopse

Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015)		Richtplantext neu	
L 5	Naturschutzgebiete und Naturobjekte	L 5	Naturschutzgebiete und Naturobjekte
L 5.1	Kantonale Naturschutzgebiete	L 5.1	Kantonale Naturschutzgebiete
L 5.1.1	Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.	L 5.1.1	Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.
L 5.1.2	Der Kanton führt alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durch (Abgrenzung der Gebiete, Artenvielfalt, Verbuschung, Verlandung).	L 5.1.2	Der Kanton überprüft in Zusammenarbeit mit dem Bund laufend Zustand und Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. führt alle sechs Jahre eine Erfolgskontrolle über die kantonalen Naturschutzgebiete durch (Abgrenzung der Gebiete, Artenvielfalt, Verbuschung, Verlandung).

B.2 Interessenabwägung

Erfolgskontrollen sind unerlässlich, um die Wirksamkeit der Schutz-, Pflege- und Aufwertungsmassnahmen in den kantonalen Naturschutzgebieten zu überprüfen. Da es sich bei diesen Gebieten um besonders wertvolle und sensible Lebensräume handelt, stellen Erfolgskontrollen jedoch immer auch erhebliche Störungen dar. Im Auftrag des BAFU erfolgen regelmässige fundierte Erhebungen, welche zudem Vergleiche auf nationaler Ebene ermöglichen. Entsprechend wären zusätzliche flächendeckende Erhebungen durch den Kanton alle sechs Jahre nicht nur mit immensen Aufwand verbunden, sondern würden zu Doppelspurigkeiten führen und nicht vertretbare Störungen in den Gebieten verursachen. Zentral ist daher zum einen eine möglichst optimale Nutzung der vom Bund erhobenen Daten sowie der Einsatz von neuen erfolgsversprechenden Methoden, wie Auswertungen hochaufgelöster Luftbilder. Kantonale Erhebungen sollen sich auf ausgewählte Themen und Gebiete konzentrieren, wo vertiefte Kenntnisse erforderlich sind. Dies gewährleistet einen optimalen Einsatz der beschränkten Ressourcen und reduziert die Störungen in den Schutzgebieten.

B.3 Kosten

Durch die laufende Prüfung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

3. L 7 Landschaft: BLN Gebiete

A Ausgangslage

Der Bundesrat erteilte dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) 2003 den Auftrag, die Schutzwirkung des BLN zu verbessern. Dazu sollten insbesondere die Objektbeschreibungen präzisiert, differenziertere Schutzziele formuliert sowie die Akzeptanz und Verankerung des BLN gefördert werden.

Eine erste Phase umfasste fünf Pilotprojekte, in denen der Kanton Zug für das BLN-Gebiet Nr. 1207 «Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette» in den Jahren 2005 und 2006 intensiv mitarbeitete. Die Erkenntnisse daraus flossen in das Projekt «Aufwertung BLN» ein, welches das BAFU 2008 startete. Die Pilotphase hatte klar die Grenzen aufgezeigt, im Rahmen eines solchen Prozesses eine breite Mitwirkung der Bevölkerung oder bessere Verankerung erreichen zu wollen. Das Projekt beschränkte sich schliesslich auf eine fachliche Überprüfung der Objektbeschreibungen und die Ergänzung mit Schutzzielen zur Erhaltung (und allenfalls Förderung) der in der Beschreibung dargelegten Natur- und Landschaftswerte.

Die Entwürfe der Beschreibungen mit den neu formulierten Schutzzielen wurden anfangs 2014 den Kantonen zur formellen Anhörung unterbreitet. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat die revidierte Verordnung zum BLN (VBLN) zusammen mit den Objektbeschreibungen im Laufe des Jahres 2016 verabschieden wird.

B Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

B.1 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans und Synopse

Mit der Revision der VBNL und der Objektbeschreibungen ist für das BAFU das Projekt «Aufwertung BLN» abgeschlossen. Der Kanton Zug hat beim Pilotprojekt zum BLN-Gebiet Nr. 1307, gemeinsam mit den Kantonen Schwyz und Zürich und unter Einbezug der betroffenen Gemeinden, engagiert mitgewirkt und den Richtplanauftrag L 7.2 erfüllt, soweit es unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich und sinnvoll war.

Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015)		Richtplantext neu	
L 7	Landschaft	L 7	Landschaft
L 7.2	Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette (BLN-Gebiet Nr. 1307)	L 7.2	BLN-Gebiete Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette (BLN-Gebiet Nr. 1307)
L 7.2.1		L 7.2.1	
	Der Kanton und der Bund zeigen bis 2006 auf:		Der Kanton und der Bund zeigen bis 2006 auf:
	a. wie sich das BLN-Gebiet Nr. 1307 bisher entwickelte;		a. wie sich das BLN-Gebiet Nr. 1307 bisher entwickelte;
	b. ob und in welcher Weise die Schutzziele zu konkretisieren sind;		b. ob und in welcher Weise die Schutzziele zu konkretisieren sind;
	c. welche weitergehenden Massnahmen durch Bund, Kantone und Gemeinden zu treffen sind, um das BLN-Gebiet langfristig in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.		c. welche weitergehenden Massnahmen durch Bund, Kantone und Gemeinden zu treffen sind, um das BLN-Gebiet langfristig in seiner Einzigartigkeit zu erhalten.
L 7.2.2		L 7.2.2	
	Das Pilotprojekt ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Schwyz sowie den Standortgemeinden zu erstellen und wird vom Bund finanziert. Der Kanton ist zuständig für die Information der Bevölkerung.		Das Pilotprojekt ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Schwyz sowie den Standortgemeinden zu erstellen und wird vom Bund finanziert. Der Kanton ist zuständig für die Information der Bevölkerung.
L 7.2.3		L 7.2.3	
	Das Pilotprojekt wird im Kanton Zug nach einer umfassenden Interessensabwägung (Kiesabbau, Rekultivierung, Siedlungsentwicklung, Naherholung) mit den aufgezeigten Massnahmen der Landschaftsschongebiete umgesetzt.		Das Pilotprojekt wird im Kanton Zug nach einer umfassenden Interessensabwägung (Kiesabbau, Rekultivierung, Siedlungsentwicklung, Naherholung) mit den aufgezeigten Massnahmen der Landschaftsschongebiete umgesetzt.

B.2 Interessenabwägung

Zum Zeitpunkt der Festsetzung der Aufträge L 7.2.1 bis L 7.2.3 im Richtplan 2004 war nicht absehbar, in welcher Form und mit welchem Resultat das Pilotprojekt zum BLN-Gebiet Nr. 1307 ablaufen würde. Die teilweise eher ernüchternden Erfahrungen führten zumindest zu einer pragmatischeren Ausgestaltung des Projektes «Aufwertung BLN». Aus heutiger Sicht ist es nicht zielführend, das Pilotprojekt für weitere Bearbeitungsschritte als Basis zu nehmen.

Der neue Richtplanauftrag soll daher lediglich einen Grundsatz zu den BLN-Gebieten beinhalten wie ihn das Bundesgericht für das vergleichbare ISOS (Inventar der historischen Ortsbilder der Schweiz) festgelegt hat. Entwicklungsziele mit Aufwertungs- oder Fördermassnahmen in BLN-Gebieten werden hingegen am effizientesten über bewährte Instrumente erarbeitet und umgesetzt, wie Landschaftsentwicklungsprojekte (LEK) oder Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte. Hier wurde in den letzten Jahren im Kanton Zug viel erreicht.

B.3 Kosten

Durch den neuen Richtplantext entstehen keine Kosten.

4. E 10 Störfallvorsorge: Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

A Ausgangslage

In der Schweiz ist der Katastrophenschutz im Umweltschutzgesetz und der Störfallverordnung (StfV) verankert. Sie schützt die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen durch Störfälle. Die Störfallverordnung regelt in Art. 11a den Umgang mit den Risiken, die sich bei gefährlichen Betrieben und den Verkehrswegen ergeben.

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV; Auszug)

Art. 11a Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung

¹ Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung.

² Die Vollzugsbehörde bezeichnet bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen den angrenzenden Bereich, in dem die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann.

³ Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Bereich nach Absatz 2 entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein.

Art. 13 Information und Alarmierung

1 Die Kantone informieren die Öffentlichkeit über:

a. die geografische Lage der Betriebe und Verkehrswege;

b. die angrenzenden Bereiche gemäss Artikel 11a Absatz 2.

Verschiedene kantonale und eidgenössische Fachstellen haben zusammen die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» erarbeitet. Sie zeigt auf, welche für die Raumpla-

nung risikorelevanten Anlagen berücksichtigt werden müssen und wie gross die Konsultationsgebiete sind.

Im Kanton Zug ist das Amt für Umweltschutz (AfU) der Ansprechpartner für Fragen zu Störfällen. Aufgrund der Störfallverordnung überwacht das AfU Betriebe mit grösseren Gefahrenpotentialen sowie Verkehrswege und prüft Massnahmen zur Behebung von Schwachstellen.

Das Amt für Raumplanung hat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Störfall des AfU die Konsultationskarte «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» erarbeitet (siehe Abbildung 6 sowie die Beilage). Sie bezeichnet die für die Raumplanung risikorelevanten Anlagen und legt die Konsultationsgebiete fest. Sie dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen Planungen von Gemeinde, Kanton und Bund und der Störfallvorsorge und ist bei raumwirksamen Planungstätigkeiten beizuziehen. Sie wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt und periodisch nachgeführt. Die Konsultationsgebiete liefern eine erste grobe, räumliche Triage im Rahmen der Störfallvorsorge; ihnen kommt *keine* direkte, rechtlich verbindliche Bedeutung zu. Liegt die Planänderung (Richtplan, Nutzungsplan, Sachplan oder Bebauungsplan) innerhalb des Konsultationsgebietes, wird bei der betroffenen Vollzugsbehörde eine Stellungnahme zum Projekt angefordert. Die Vollzugsbehörde klärt ab, ob die Änderung risikorelevant ist. Ist die Anpassung nicht risikorelevant, sind keine weiteren Abklärungen bezüglich Störfallvorsorge notwendig. Bei risikorelevanten Anpassungen sind vertiefte Abklärungen notwendig, welche als zusätzliche Aspekte in die Interessenabwägung des Planbewilligungsverfahrens einfließen. Die Karte verhindert somit die Verdichtung entlang der SBB-Linien oder Kantonsstrassen nicht. Es braucht immer eine Abwägung aller Interessen (Entwicklung nach innen, Störfall, etc.).

Zuständige Vollzugsbehörden sind:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------------|
| – Betriebe: | Amt für Umweltschutz des Kantons Zug |
| – Militärische Anlagen: | Generalsekretariat VBS |
| – Nationalstrassen: | Bundesamt für Strassen ASTRA |
| – Übrige Durchgangsstrassen: | Amt für Umweltschutz des Kantons Zug |
| – Bahnen: | Bundesamt für Verkehr BAV |
| – Erdgashochdruckleitungen: | Bundesamt für Energie BFE |

Risikorelevant sind im Kanton Zug:

- Sidrag AG, Baar
- Tanklager Rotkreuz (VBS)
- Bahnstrecke Sins-Rotkreuz-Immensee inkl. Bahnhof Rotkreuz
- Nationalstrassen mit DTV $\geq 50'000$ im Jahr 2030 gemäss Verkehrsmodell GVM 2014
- Durchgangsstrassen mit DTV $\geq 20'000$ im Jahr 2030 gemäss Verkehrsmodell GVM 2014
- Erdgashochdruckleitung Sins - Hünenberg und Hünenberg - Gisikon
- Röhrenspeicher Hünenberg

Für die Strassen wurde mit den Daten des Gesamtverkehrsmodells für das Jahr 2030 gerechnet, damit geplante Vorhaben wie die Umfahrung Cham - Hünenberg und die Tangente Zug/Baar bereits berücksichtigt werden. Die Gemeinden brauchen die Karte in den kommenden Jahren für die Revision der Nutzungspläne, wo die Konsultationsgebiete eine Rolle spielen werden. Es resultiert eine Fläche von rund 223 Hektaren Bauzone, die innerhalb des Konsultationsgebiets liegt.



Abbildung 5: Legende zur Karte «Konsultationsgebiete Raumplanung und Störfall» (Abbildung 6)

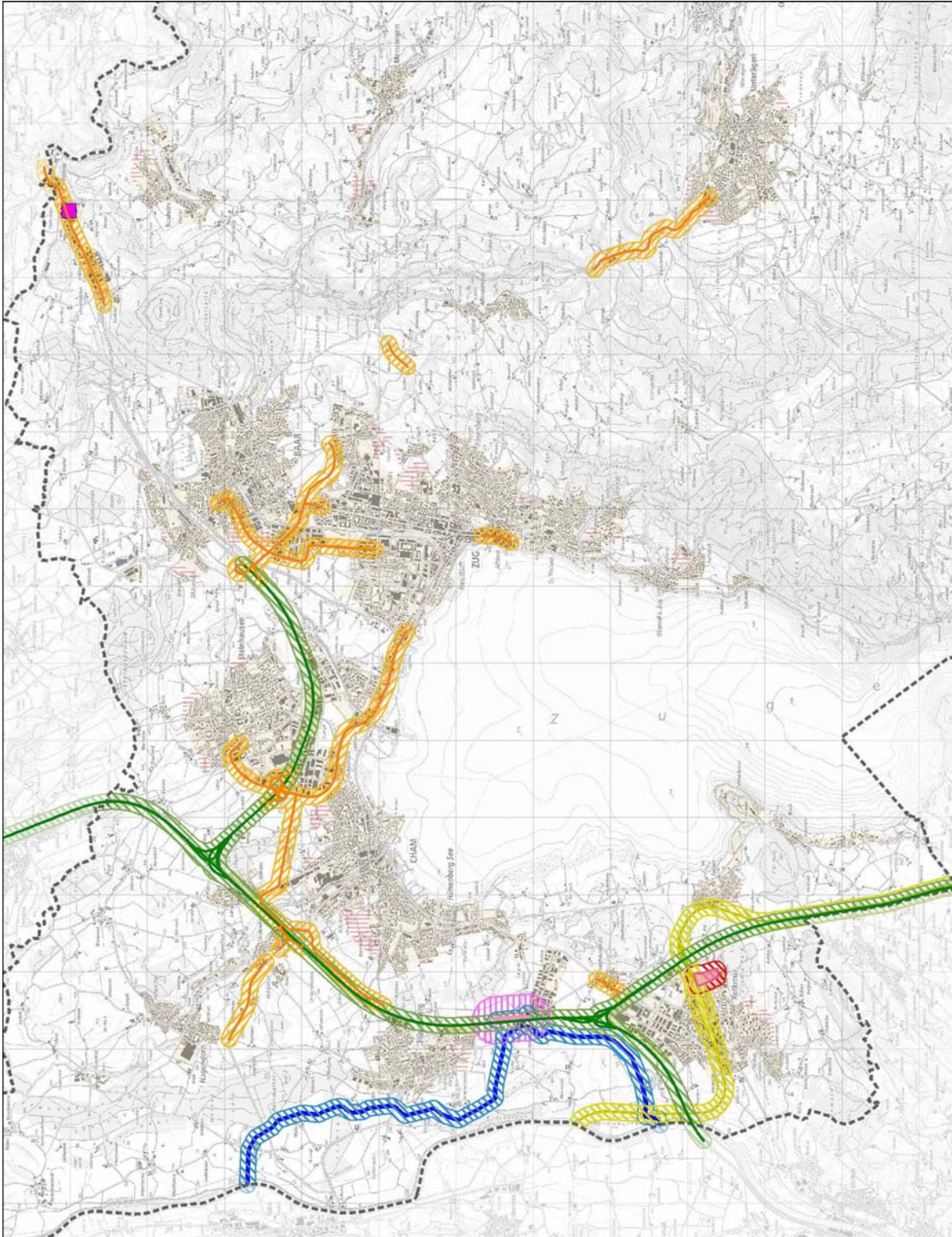


Abbildung 6: Konsultationsgebiete Raumplanung und Störfall

B.1 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans und Synopse

Das heute rechtsgültige Richtplankapitel E 10 Störfallvorsorge soll ergänzt werden, um die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge zu verbessern. Neu werden die Anlagen und ihre angrenzenden Bereiche auf einer Karte festgehalten, die als Beurteilungshilfe für die Planungstätigkeiten von Gemeinden und Kanton dient. Die Karte ist im Internet einsehbar.

Richtplantext alt (Stand 2. Juli 2015)		Richtplantext neu	
E 10	Störfallvorsorge	E 10	Störfallvorsorge
E 10.1	Störfallrisiko	E 10.1	Störfallrisiko
E 10.1.1	Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.	E 10.1.1	Die Gemeinden prüfen bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung die Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. Dazu können sie geeignete raumwirksame Vorschriften erlassen.
		E 10.1.2	Die Karte mit den Konsultationsgebieten Raumplanung und Störfallvorsorge dient als Grundlage für die Beurteilung von Störfallrisiken bei Planungen. Gemeinden, Kanton und Bund berücksichtigen die Karte. In Interessenabwägungen ziehen sie die Beurteilung der Vollzugsbehörde ein.
		E 10.1.3	Im Rahmen von Baugesuchen innerhalb der Konsultationsgebiete wird die kantonale Fachstelle einbezogen.

B.2 Interessenabwägung

Zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge besteht ein gesetzlicher Auftrag auf Stufe Bund. Das Raumplanungsrecht sieht vor, dass die Störfallrisiken in die raumplanerische Interessenabwägung einzubeziehen sind. Bei Anlagen mit hohem Gefahrenpotential und sensiblen Nutzungen in deren Umkreis ist eine frühe Abstimmung von grosser Bedeutung. Es ist nicht das Ziel, die bauliche Verdichtung zu verhindern. Vielmehr gilt es, bestehende Risiken zu erkennen und keine neuen entstehen zu lassen sowie mit baulichen und planerischen Massnahmen die Risiken zu minimieren.

B.3 Kosten

Durch die Anpassung des Richtplans entstehen keine Kosten. Gemäss Störfallverordnung obliegt die Störfallvorsorge den Verursachern. Es sind im Kanton Zug auch keine zusätzlichen Personalstellen notwendig, da das AfU bereits heute bei faktisch allen Baugesuchen zur Stellungnahme eingeladen wird.

5. E 11 Abbau Steine und Erden: Höferschüttung Neutal

A Ausgangslage

Unter Kapitel E 11.2.1 sind im Richtplan die Standorte für den Kiesabbau festgesetzt. In dieser Liste figuriert das Abbaugelände «Tal - Winkel - Hof - Hintertann - Winzenbach» in der Gemeinde Neuheim (siehe Abbildung 7). Hier baut die Sand AG Neuheim seit Jahrzehnten Material ab. Im Gebiet «Neutal - Sennweid - Chnödli - Stöck» ist der Kies im Laufe der 1970er-Jahre abgebaut worden. Danach erfolgte die Wiederauffüllung, die Rekultivierung dieser Fläche wurde in den 1990er-Jahren, gestützt auf Pläne aus dem Jahre 1971, abgeschlossen. Im Jahre 2002 hat der Regierungsrat im Rahmen eines Erweiterungsgesuches der Sand AG die vollständig rekultivierten Flächen aus dem Perimeter der Nutzungszone entlassen. Bei der darauffolgenden Nachführung des Richtplans ist die Fläche auch aus dem kantonalen Richtplan ausgeschieden.

Heute zeigt sich, dass die damalige Rekultivierung zu Problemen bei der landwirtschaftlichen Nutzung führt. Durch Setzungen sind lokal Senken entstanden, in welchen Wasser liegen bleibt (siehe Abbildung 8). Eine Sanierung der Flächen ist unumgänglich.

Im Rahmen der Deponieplanung 2013 zeigte das Amt für Umweltschutz geeignete Möglichkeiten zur Ablagerung von Aushub auf. Die Kiesgruben im Kanton Zug sind dabei die grössten Abnehmer von unverschmutztem Aushub aus dem Kanton. Um Deponieraum für unverschmutzten Aushub für die Zukunft sichern zu können, soll über die gesamte, ca. 27 ha messende Rekultivierungsfläche «Neutal - Sennweid - Chnödli - Stöck» eine Höferschüttung realisiert werden. Eine derartige Überhöhung des Terrains würde nicht nur Deponieraum schaffen, sondern auch die Vernässungsproblematik beheben. Gleichzeitig ermöglicht die Überhöhung auch eine Landschaftsform, welche der Lage in der bundesrechtlich geschützten Glaziallandschaft (BLN-Gebiet Nr. 1307) besser gerecht wird, als die bestehende, wenig geneigte Ebene. Durch die Überhöhung erhält die Ebene eine längliche Aufwölbung, die sich besser in die Umgebung einfügt (siehe Abbildung 10 und 11).



Abbildung 7: Übersichtfoto des Gebiets



Abbildung 8: Beispiel der Vernässungsproblematik in Senken



Abbildung 9: Gebiet der Höferschüttung «Neutal - Sennweid - Chnödli - Stöck»

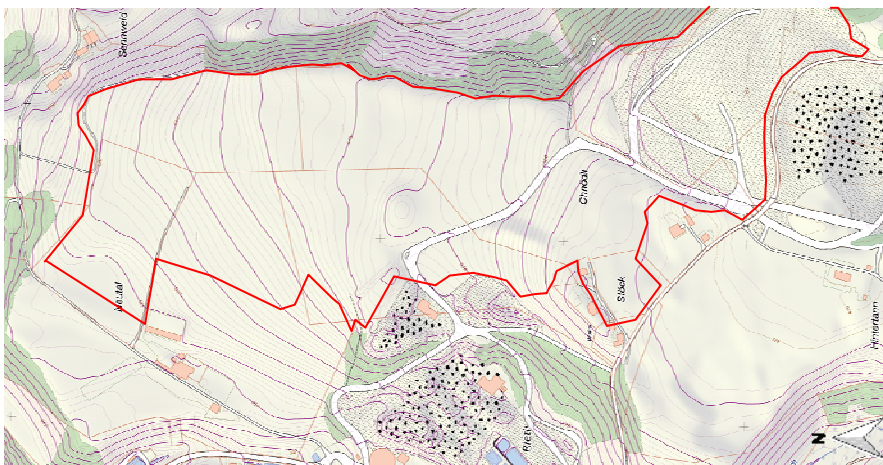


Abbildung 10: Istzustand im Gebiet (Basisplan; Grundbuch- und Vermessungsamt, 2015)

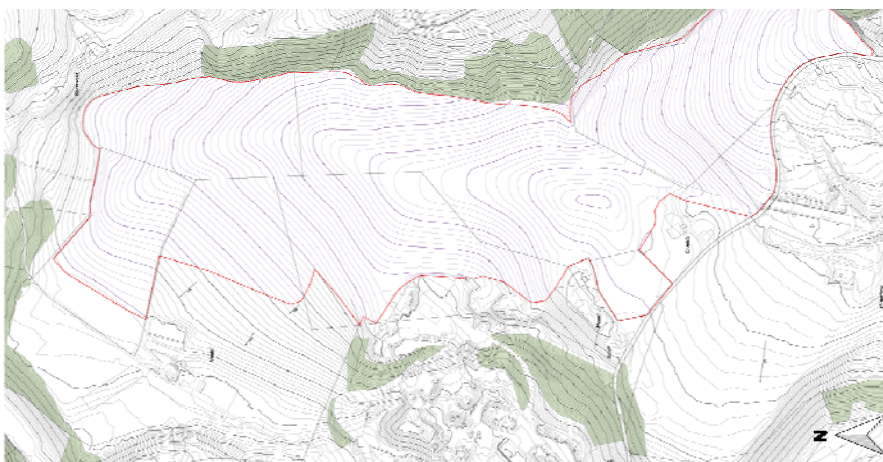


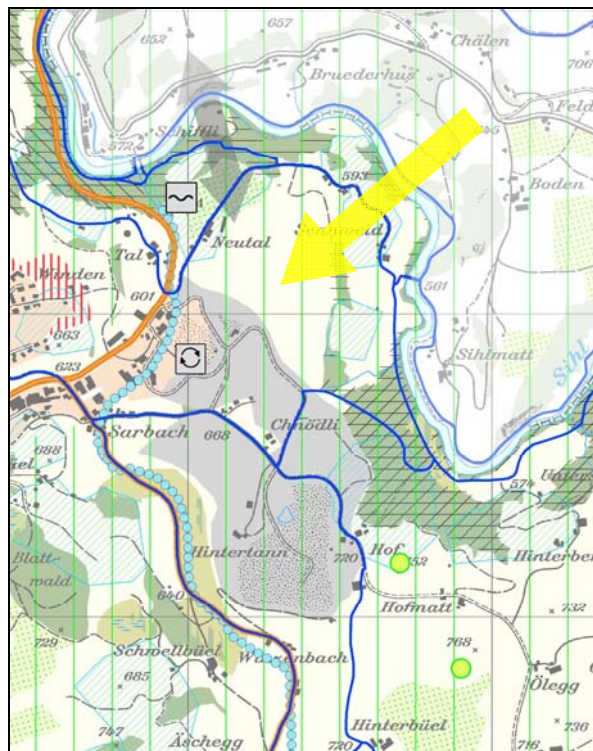
Abbildung 11: Entwurf Endzustand der Höferschüttung; Perimeter der Höferschüttung in Rot (ilu AG, 2015)

B Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

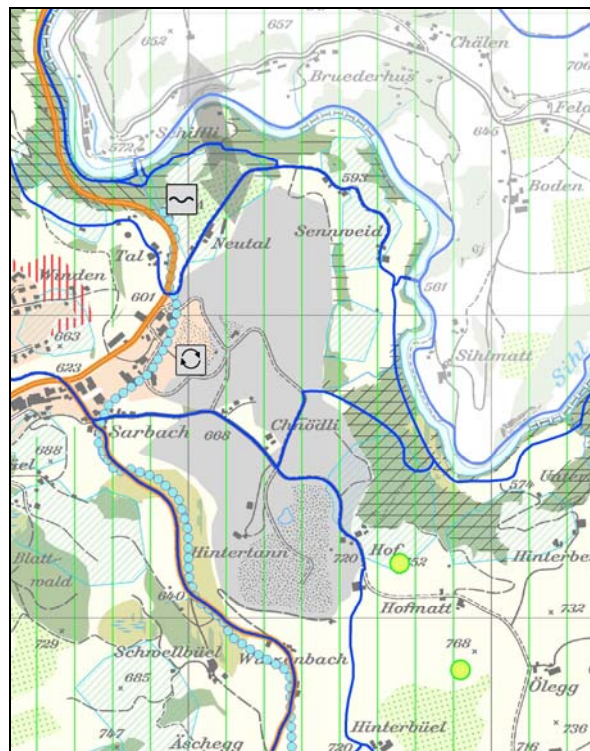
B.1 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans und Synopse

Das Gebiet Neutal - Seenweid - Chnödli - Stöck soll wieder in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden.

Richtplankarte alt (Stand 2. Juli 2015)



Richtplankarte neu



Richtplankarte alt (Stand 2. Juli 2015)

E 11.2.1 Vorhaben

Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
6	Neuheim	Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach	G 16

Richtplankarte neu

E 11.2 Vorhaben

Folgende Standorte werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Standort	Planquadrat
6	Neuheim	Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach	F 16 - G 16

B.2 Interessenabwägung

Die Realisierung des Projekts «Höherschüttung» bringt verschiedene Vorteile. Es wird zusätzliches Ablagerungsvolumen für sauberes Aushubmaterial im Umfang von ca. 1 Mio. m³ geschaffen. Da die Sand AG parallel noch Kies abbaut und das Abbaugelände rekultiviert, entstehen betriebliche

Synergien, z.B. in den Bereichen Erschliessung, Betriebsareal und Kontrolle der LKWs. Die Qualität der landwirtschaftlich genutzten Böden kann verbessert und bestehende Schäden behoben werden. Das Gebiet befindet sich ausserdem im BLN-Gebiet Nr. 1307 «Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette»; durch die Überhöhung von maximal 15 m gegenüber dem bestehenden Relief wird das Landschaftsbild aufgewertet. Die heute monotone Topographie wird in Anlehnung an die historische Situation wiederbelebt. Schliesslich bietet die Hörschüttung die Gelegenheit, den Waldrand ökologisch aufzuwerten.

Die betroffenen Grundeigentümer waren bei der Erarbeitung des Vorprojekts in einer Begleitgruppe eingebunden; sie sind mit dem Vorhaben einverstanden.

B.3 Kosten

Durch die Erweiterung des Abbau- und Rekultivierungsgebiets «Tal - Winkel - Hof - Hintertann - Winzenbach» entstehen dem Kanton keine Kosten.

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel	
	S 1	Siedlungsgebiet	Siedlung
	S 1	Gebiet für Siedlungserweiterung	
	S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne / mit Handlungsspielraum)	
	S 5	Gebiet für Verdichtung I / Gebiet für Verdichtung II	
	S 5	Zentrumsgebiet	
	S 6	Zone mit speziellen Vorschriften	
	S 7	Zuger Ortsbild	
	S 7	Archäologische Fundstätte	
	S 9	Öffentliche Baute	
	L 1	Landwirtschaftsgebiet / Übriges Nichtbaugesamt	Landschaft
	L 1	Fruchtfolgefächere	
	L 3	Weiler	
	L 4	Wald	
	L 4	Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren	
	L 4	Waldnaturschutzgebiet	
	L 4	Wald mit besonderer Erholungsfunktion	
	L 4	Wald mit geringer Erschliessung	
	L 5	Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Wald	
	L 5	Naturobjekt	
	L 6	Wildtierkorridor	
	L 6	Bewegungssachse regionaler Bedeutung	
	L 6	Bewegungssachse überregionaler Bedeutung	
	L 7	Landschaftsschongebiet	
	L 8	Öffentliches Gewässer	
	L 8	Renaturierung Gewässer	
	L 10	Zentrale Bootsstationierung	
L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung		
L 11	Kommunales Naherholungsgebiet		
L 11	Vernetzung kommunales Naherholungsgebiet		
L 11	Vorhaben Sport/Erholung		
L 11	Lorzebene	L	
	V 2	Nationalstrassenanschluss / - halbanschluss	Verkehr
	V 2 - V 3	National-/Kantonstrasse (offene Strecke / Tunnel)	
	V 3	Kantonstrassenetz: Hochleistungsstrasse (National-/Kantonstr.)	
	V 3	Kantonstrassenetz: Hauptverkehrsstrasse	
	V 3	Kantonstrassenetz: Verbindungsstrasse	
	V 3	Kantonstrassenetz: Sammelstrasse	
	V 4	Linienführung NEAT	
	V 4 - V 5	Bahnverkehr/Grob- und Mittelverteiler (offene Strecke / Tunnel)	
	V 5	Bahnhof/Station / Abstellanlage	
	V 6	Hauptnetz des leistungsfähigen öffentlichen Feinverteilers	
V 6	Busverkehr/Feinverteiler auf Eigentrassere		
V 7	Güterumladestation		
V 9	Radstrecke		
V 10	Wanderweg	V	
	E 2	Kompostier- oder Vergäranlage	Ver-/Entsorgung
	E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie	
	E 3	Inertstoffdeponie (Aushubmaterial/Inertstoffe)	
	E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle	
	E 5	Kläranlage	
	E 6	Grundwasserschutzzone	
	E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet	
E 13	Militärische Baute oder Anlage		
E 15	Hochspannungsleitung		
E 15	Gasleitung	E	